

Betreuung von Bachelor- und Masterarbeiten

am Lehrstuhl von Univ.-Prof. Dr. Kodek

Bitte lesen Sie nachstehenden Informationen sorgfältig durch. Dadurch vermeiden Sie Rückfragen und Zeitverzögerungen.

Beachten Sie bitte, dass Univ.-Prof. Dr. Kodek ab 1.1.2024 aufgrund der Funktion als Präsident des OGH nur mehr in **reduziertem Umfang part-time** als Professor tätig ist. Damit ist auch eine Reduktion der Betreuungspflichten verbunden, sodass die **Betreuung** von Bachelor- und Masterarbeiten nur mehr in **eingeschränktem Umfang** möglich ist.

1. Anforderungsprofil

Diplom- und **Masterarbeiten** sind **wissenschaftliche Arbeiten**. Sie dienen dem Nachweis der Befähigung, wissenschaftliche Themen selbstständig sowie inhaltlich und methodisch vertretbar zu bearbeiten (§ 51 Abs 2 Z 8 UG). Mit dem Verfassen einer Masterarbeit entwickeln Sie die Kompetenz, sich mit einer Forschungsfrage auf wissenschaftlichem Niveau auseinanderzusetzen. Die Masterarbeit darf daher keine bloße Collage bekannter Literatur- und Judikaturmeinungen sein, sondern soll die selbständige Leistung des Bearbeiters dokumentieren.

Bachelorarbeiten werden dagegen vom Gesetz nicht als wissenschaftliche Arbeiten qualifiziert, sondern als „die im Bachelorstudium anzufertigenden **eigenständigen** schriftlichen [...] **Arbeiten**“ (§ 51 Abs 2 Z 7 UG) definiert. Wenngleich daher bei einer Bachelorarbeit keine neuen Erkenntnisse erwartet werden, verlangt das Gesetz doch ausdrücklich „Eigenständigkeit“. Auch bei Bachelorarbeiten ist selbstverständlich die Einhaltung wissenschaftlicher Gepflogenheiten (Zitierregeln) erforderlich.

Das Verfassen der **Bachelorarbeit** wird laut aktuellem Studienplan mit einem Arbeitsaufwand von 8 ECTS-Punkten (= **200 Arbeitsstunden**), das Verfassen einer **Masterarbeit** mit einem Arbeitsaufwand von 20 ECTS-Punkten (= **500 Arbeitsstunden**) bewertet. Dieser zeitliche Aufwand ist für eine gute Bachelor- bzw Masterarbeit auch notwendig. Nachfolgende Kriterien sind bei der Erstellung von schriftlichen Arbeiten (sowohl Bachelor- als auch Masterarbeiten) zu beachten. Die korrekte Einhaltung der vorgegebenen Standards wird vorausgesetzt und findet bei der Beurteilung der Arbeiten Berücksichtigung.

2. Themenfindung

Betreuungszusagen werden grundsätzlich für Themen aus dem österreichischen, europäischen oder internationalen **Zivil- und Zivilverfahrensrecht** (einschließlich **Insolvenzrecht**) sowie **Unternehmensrecht** erteilt. Erster Schritt zur Betreuungszusage ist die Wahl eines geeigneten Themas. Achten Sie dabei darauf, das Thema ihrer Arbeit nicht zu weit zu fassen! Eine Masterarbeit, die auf einer unpräzisen Forschungsfrage basiert, wird zu umfassend und damit auch ungenau. **Kleine und abgegrenzte Themenbereiche** eignen sich daher im Allgemeinen besser.

3. Bewerbung

Eine Bewerbung ist **ganzjährig** ohne Bindung an bestimmte Termine möglich. Im Interesse einer ordnungsgemäßen Betreuung kann die Übernahme von Betreuungen allerdings immer nur **nach Maßgabe freier Betreuungskapazitäten** erfolgen. Die Betreuungszusage wird anhand des **Gesamteindrucks** folgender Kriterien vergeben:

- Lebenslauf
- Studienerfolg + Studienfortschritt
- Themenwahl

Weil für die erfolgreiche Verfassung einer schriftlichen Arbeit entsprechende Grundkenntnisse der für wissenschaftliches Arbeiten geltenden Grundsätze erforderlich sind, stellt die

Absolvierung der **PI Grundlagen rechtswissenschaftlichen Arbeitens** Voraussetzung für eine erfolgreiche Bewerbung dar.

Die Bewerbung erfolgt per **Email** (georg.kodek@wu.ac.at). Mit einer Bewerbung um eine Betreuung sind folgende **Unterlagen** vorzulegen:

- Lebenslauf
- Sammelzeugnis
- Themenvorschlag (allenfalls mit kurzer Erläuterung oder Motivation; eine förmliche Disposition ist in diesem Stadium nicht erforderlich)

4. Weiterer Ablauf

Sofern eine Übernahme der Betreuung möglich erscheint, werden in einem nächsten Schritt das Thema und der weitere Ablauf in einem **persönlichen Gespräch** besprochen. Nach endgültiger Festlegung des Themas ist dieses im Sekretariat persönlich oder per Email zwecks Erfassung im BACH-System bekanntzugeben (lehrstuhl.kodek@wu.ac.at). Die Betreuung kann von der Vorabgenehmigung einer **Disposition** abhängig gemacht werden. Dieses Erfordernis dient der Hilfestellung für die Studierenden, um zu vermeiden, dass durch Wahl eines weniger geeigneten Themas oder durch einen weniger geeigneten Zugang „leere Kilometer“ entstehen.

Der weitere Ablauf ist nicht an fixe **Termine** gebunden. Damit soll die Eigenverantwortung gestärkt und individuellen Arbeitsstilen und –präferenzen Rechnung getragen werden. In der Regel wird allerdings erwartet, dass Bachelor- und Masterarbeiten innerhalb **eines Jahres** ab Erteilung der Betreuungszusage abgegeben werden. Im Interesse anderer Studierender sollen interessante Themen nicht länger „blockiert“ werden können.

Art und Ausmaß des **weiteren Kontakts** mit dem Betreuer richten sich nach sachlichen Erfordernissen und den Wünschen des/der Studierenden. Jedenfalls sollte bei Auftreten von Unklarheiten oder unvorhergesehenen Problemen der Kontakt mit dem Betreuer gesucht werden.

5. Formale Gesichtspunkte

5.1. Umfang

Der notwendige **Umfang** der Arbeit richtet sich in erster Linie nach der **inhaltlichen Qualität**.

Bei Bachelorarbeiten beträgt der empfohlene Umfang (bei üblicher Formatierung und Verwendung einer Schriftgröße von 12 Punkten) im Allgemeinen **30-40 Seiten**, für Masterarbeiten liegt der Richtwert bei **60-100 Seiten**. Diese Angaben sind auf die Anzahl der reinen Textseiten bezogen. Deckblätter und Verzeichnisse sind dabei außer Ansatz zu lassen.

5.2. Aufbau und Struktur der Arbeit

Der Arbeit ist das vorgesehene **Standarddeckblatt** für Arbeiten an der WU voranzustellen. Die Verwendung selbst gestalteter Deckblätter ist nicht vorgesehen.

Die Arbeit hat über ein **Inhaltsverzeichnis** mit Seitenangaben zu verfügen.

Der Arbeit ist eine **themenadäquate und sinnhafte Struktur** zu verleihen. Inhaltliche Aspekte und Gedankengänge sind systematisch zu gliedern und in logischer Abfolge aufzuarbeiten. Die Verwendung von mehreren Gliederungsebenen ist im Sinne der Systematisierung und der Übersichtlichkeit idR unverzichtbar. Dabei ist ein System zu wählen, welches eine einfache Unterscheidbarkeit und Nachvollziehbarkeit der verschiedenen Gliederungsebenen gewährleistet. Aus Gründen der Übersichtlichkeit ist von der Verwendung von mehr als vier Gliederungsebenen abzuraten. Überdies sollte eine „Zergliederung“ in allzu viele Unterkapitel vermieden werden.

Die Beifügung eines **Literaturverzeichnisses** am Ende der Arbeit ist jedenfalls erforderlich. Darin ist sämtliche für die Arbeit herangezogene Literatur aufzunehmen. Die Literatur ist alphabetisch nach den Nachnamen der Autoren/Herausgeber zu ordnen. Nicht tatsächlich gelesene, verwendete und nicht tatsächlich zitierte Literatur darf nicht angeführt werden.

Die Erstellung eines gesonderten **Judikaturverzeichnisses** am Ende der Arbeit ist ebenfalls zwingend erforderlich. In das Judikaturverzeichnis sind sämtliche in der Arbeit zitierten Judikate unter Angabe **sämtlicher Fundstellen** chronologisch geordnet anzuführen. Entscheidungen inländischer und ausländischer Entscheidungsorgane sind getrennt anzugeben.

Onlinequellen und sonstige Quellen sind in separaten Verzeichnissen anzuführen.

5.3. Sprache und Stil

Jus ist in hohem Maße sprachbezogen. Von einem angehenden Juristen/einer angehenden Juristin kann erwartet werden, dass er/sie sich sprachlich korrekt ausdrücken kann. Die Richtigkeit der **Orthographie, der Beistrichsetzung, der Grammatik, der Syntax und des sprachlichen Ausdrucks** sind daher zentrale **Beurteilungskriterien**. In der Regel ist es empfehlenswert, die Arbeit vor der Einreichung durch dritte Personen zu Zwecken der Korrektur lesen zu lassen.

Komplizierte Sätze und umständliche sprachliche Formulierungen sind kein Ausweis juristischer Fertigkeiten! Die Arbeit sollte durch einen prägnanten Schreibstil gekennzeichnet sein. Lange Sätze, übermäßig viele Gliedsätze und komplizierte Satzstellung sind nach Möglichkeit zu vermeiden. Die Maxime lautet „keep it short and simple“.

Absätze kennzeichnen den Beginn eines neuen Gedankens oder eines neuen Themas. Absätze sind daher ausschließlich dann einzufügen, wenn tatsächlich ein inhaltlicher Umbruch erfolgt. Die Verwendung verschiedener Formen von Absätzen (Leerzeile, schlichter Absatz, etc) ist zu vermeiden.

Eigenständigkeit ist ein wesentliches Beurteilungskriterium. Die Eigenständigkeit umfasst insbesondere auch die **Wiedergabe von Inhalten in eigenen Worten**. Das bloße Abschreiben von Formulierungen oder Textpassagen ist – selbst bei Angabe der Belegstelle – ungenügend.

Direkte Zitate sollten nur verwendet werden, wenn es auf die Formulierung wesentlich ankommt oder dies zur Hervorhebung von bestimmten Tatsachen erforderlich ist. In jedem Fall sind direkte Zitate durch unmittelbar anschließende Benennung des Urhebers sowie durch Kursivdruck entsprechend kenntlich zu machen.

Im Interesse der leichteren Lesbarkeit ist formelles **Gendern** nicht erforderlich, aber selbstverständlich zulässig. Im Allgemeinen wird jedoch ohnedies angenommen werden können, dass personenbezogene Ausdrücke sich auf Männer und Frauen in gleicher Weise beziehen sollen.

6. Inhalt

Inhaltliche Richtigkeit ist Voraussetzung für eine positive Beurteilung.

Die themeneinschlägigen Inhalte sind möglichst umfassend und eigenständig zu erarbeiten. Der Fokus der Arbeit muss auf den relevanten Rechtsfragen oder Problemen liegen. Redundanzen und ausschweifende Ausführungen zur allgemeinen Rechtslage sind zu vermeiden.

Wissenschaftliche Arbeiten – insbesondere Masterarbeiten – sollen aber eine eigenständige, **kritische Auseinandersetzung** mit der Materie aufweisen. Die kritische Reflexion der in Literatur und Judikatur vertretenen Standpunkte sowie die Entwicklung und Substantiierung von eigenen Meinungen – und gegebenenfalls Lösungskonzepten – ist unverzichtbarer Bestandteil und Beurteilungskriterium der Arbeit.

7. Juristische Quellen

Die Arbeit ist unter Heranziehung verschiedener juristischer Quellen zu erstellen. Das bloße Verwenden von Lehrbüchern oder einzelnen Quellen ist nicht zureichend.

Die einschlägigen Quellen sind **möglichst vollständig** einzubeziehen. Dabei ist insbesondere auch auf die Aktualität der Quellen im Hinblick auf die Rechtslage zu achten.

Bei Vorhandensein mehrerer Auflagen eines Werkes, ist grundsätzlich immer die **neueste Auflage** heranzuziehen. Anderes gilt naturgemäß, wenn die Entwicklung des Meinungsstandes nachgeze

Bei **Onlinequellen** ist besonders auf die Seriosität und die Nachprüfbarkeit zu achten.

Nicht einfach oder nicht öffentlich zugängliche Quellen (unveröffentlichte Urteile, im Inland nicht verfügbare Fachliteratur etc) müssen aus Gründen der Nachprüfbarkeit auf Aufforderung hin beigebracht werden können.

8. Der wissenschaftliche Anmerkungsapparat

1. Die Kenntnis der Zitierregeln ist elementare **Grundvoraussetzung** für das Erstellen einer Abschlussarbeit.
2. Fremdes Gedankengut ist in der Arbeit **stets (!)** durch entsprechende Belegstellen auszuweisen. Wird ein solcher Ausweis unterlassen, stellt dies ein Plagiat dar.
3. Nach jedem abgeschlossenen Gedanken, spätestens aber nach jedem Absatz, hat die Angabe einer entsprechenden **Belegstelle** zu erfolgen. Unzulässig sind Blockzitate, also die Übernahme langer Textpassagen unter Anführung einzelner Belegstellen am Ende der Passage.
4. Was zitiert wird, muss aus eigener Wahrnehmung bekannt sein. Sekundärzitate aus anderen Quellen sind unzulässig.
5. Es wird die Verwendung der in *Friedl/Loebenstein*, Abkürzungs- und Zitierregeln der österreichischen Rechtsprache und europarechtlicher Quellen (AZR)⁷ (2012) oder

Keiler/Bezemek, leg cit³ - Leitfaden für juristisches Zitieren³ (2014) vorgeschlagenen Zitierweisen empfohlen. Die gewählte Zitierweise ist **einheitlich** durchzuhalten.

6. Nachstehende Grundregeln sind jedenfalls zu beachten:
 - a) Fußnotenverweise sind grundsätzlich nach dem Satzzeichen zu setzen.
 - b) Werden Autoren oder Entscheidungsorgane unmittelbar im Fließtext erwähnt, so ist der Fußnotenverweis unmittelbar dort zu setzen. (Bsp: „Wie bereits *F.Bydlinski*⁴⁵ ausführte, [...]“)
 - c) Das Erstzitat einer Quelle ist als Langzitat anzugeben, die Folgezitate können als Kurzzitate ausgeführt werden. Bei Kurzzitaten muss aber die eindeutige Identifizierbarkeit der Quelle gewährleistet bleiben. Im Zweifelsfall kann das Kurzzitat im Literaturverzeichnis angeführt werden.

9. Abgabe der Arbeit

Die Einreichung der Arbeit liegt im Verantwortungsbereich und Ermessen der Studierenden. Eine endgültige Abgabe ist daher auf eigenes Risiko grundsätzlich **jederzeit** möglich. Für die Abgabe sind vorbehaltlich anders lautender Vorgaben keine besonderen Fristen vorgesehen.

Vor der endgültigen **Einreichung** der Arbeit sollte diese vorsichtsweise dem Betreuer bzw dem Mitbetreuer zu Zwecken der Rückmeldung zu allfälligem Nachbesserungsbedarf vorgelegt werden. Bitte übermitteln Sie dazu einen **Ausdruck** der Arbeit; aus Kostengründen können wir nicht alle Arbeiten ausdrucken. Für die Durchsicht und die Korrekturen sind aufgrund des damit verbundenen Aufwandes entsprechende **Zeiträume** einzukalkulieren. Beachten Sie auch, dass sich aufgrund der Durchsicht **Anpassungs- bzw Überarbeitungserfordernisse** ergeben können.

Die **endgültige Einreichung** erfolgt durch Upload des elektronischen Dokuments auf *learn@wu*. Mit dem irreversiblen Upload gilt die Arbeit als **eingereicht** und wird in der vorgelegten Fassung beurteilt. Die Übermittlung eines gebundenen Exemplars ist für die

Beurteilung nicht erforderlich.

Beurteilungsfrist: Ab dem Zeitpunkt der endgültigen Abgabe steht rechtlich bei Bachelorarbeiten eine Frist von einem Monat, bei Masterarbeiten eine Frist von zwei Monaten, für die Korrektur und Beurteilung der Arbeit offen. In Ferien- oder Urlaubszeiten kann diese Frist erstreckt werden. Im Allgemeinen kann eine Durchsicht und Beurteilung rascher erfolgen; dies kann allerdings nicht immer gewährleistet werden. Daher wird empfohlen, in der Terminplanung ein entsprechendes „Zeitfenster“ für die Korrektur zu berücksichtigen.

10. Beurteilungskriterien

Die abgeschlossene und eingereichte Arbeit ist nach formalen und inhaltlichen Gesichtspunkten zu beurteilen. Unbeschadet der zuvor genannten Beurteilungskriterien wird die Arbeit insbesondere nach nachfolgenden Maßstäben begutachtet:

a) Inhaltliche Kriterien

1. Erreichung der Zielsetzung der Arbeit (Beantwortung der Forschungsfrage)
2. Klare Argumentation, logische Struktur (roter Faden)
3. Umgang mit Fachtermini und Literaturauswahl
4. Eigenständigkeit der Arbeit (eigenen Standpunkt entwickeln und argumentieren)
5. Gegebenenfalls die Qualität der empirischen Arbeit (Methodenkenntnis und -einsatz, Auswertung und Interpretation der Ergebnisse)

b) Formale Kriterien

1. Vollständigkeit der Arbeit (Deckblatt, Inhalts-, Literatur- und Judikaturverzeichnis, ggf. Tabellen- und Abbildungsverzeichnis, Anhang)
2. Übersichtlichkeit der Arbeit (Struktur, Kapitelgliederung)
3. Sprachliche und orthografische Richtigkeit
4. Korrekter Umgang mit Quellen
5. Einhaltung der Zitierregeln

Verstöße gegen die Regeln des guten wissenschaftlichen Arbeitens können zur negativen Beurteilung der Arbeit führen!